Satzung
des Advokatenvereins - Vereinigung Celler Rechtsanwälte -
e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 in

§ 1 Name, Sitz

Der ~~1836/37 gegründete~~ Verein trägt den Namen „Advokatenverein - Vereinigung Celler Rechtsanwälte - e. V.". Er ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und hat seinen Sitz in Celle.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziel, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats im Bezirk des Amtsgerichts Celle, insbesondere durch

a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung; Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
c. Aus- und Fortbildung;
d. Pflege des Gemeinsinnes;
e. Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft;
f. Pflege der Geselligkeit.

(2) Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Amtsgerichts Celle. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürger am Recht fördern.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

(4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(5) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 5 Ordentliche, außerordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bezirk des Amtsgerichts Celle zugelassene Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin werden, der /die sich zu Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins (§ 3) bekennt. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) im AG-Bezirk Celle niedergelassen haben. Gleiches gilt für im AG-Bezirk niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die aufgrund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Celle zugelassen sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
b. früher im Bezirk des Amtsgerichts Celle niedergelassen gewesene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

(3) Ordentliche Mitglieder, die eine der beiden Merkmale zu (2) erfüllen, werden automatisch außerordentliche Mitglieder, wenn sie ihre Mitgliedschaft nicht kündigen.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(6) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, der sich der/die Bewerber/in vorzustellen hat.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

§ 7 Beiträge/Umlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

(2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenführers mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann die Mitgliederversammlung das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des/der 1. Vorsitzenden Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Das Mitglied hat das Recht, von der Mitgliederversammlung vor deren Beschlussfassung angehört zu werden. Wenn es von diesem Recht Gebrauch machen will, hat es diesen Wunsch in seiner Stellungnahme gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 14)
b. der Vorstand (§§ 15 bis 17)

§ 10 Mitgliederversammlung - Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
b. die Bestellung des/der Kassenprüfers/-in und seiner/ihrer Vertretung,
c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
d. die Entlastung des Vorstands,
e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung,
f. die Änderung der Satzung,
g. die Auflösung des Vereins,
h. die Entscheidungen nach § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 4 und 6
i. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben und der Aufgaben, die sie durch Beschluss an sich zieht.

§ 11 Mitgliederversammlung - Sitzungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens zweimal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstandsvorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

§ 12 Mitgliederversammlung - Einberufungsfrist

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform.

§ 13 Mitgliederversammlung - Anträge, Wahlvorschläge, Teilnahme

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

(2) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Mitgliederversammlung - Leitung, Abstimmungen

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand - Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern nämlich:

a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem/der Kassenführer/in,
d) dem/der Schriftführer/in,

zu a) bis d) geschäftsführender Vorstand

und kann von der Mitgliederversammlung um zwei bis vier weitere Beisitzer erweitert werden.

- erweiterter Vorstand -

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstands beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 2. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

(3) Nach Eintragung der Vereinsverschmelzung mit dem Celler Anwaltverein e. V. wird innerhalb von 2 Monaten der Vorstand neu gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands ausgeschieden sind.

§ 16 Vorstand - Aufgaben

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand ist eheramtlich tätig und erhält lediglich eine Erstattung von Auslagen, die durch die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben verursacht sind.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen (dann schriftlich) gefasst. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm/ihr veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom/von der Vorsitzende(n) eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

(4) Der Vorstand bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.

5) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

(6) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten.

§ 17 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Vereins ist die Kanzlei des/der ersten Vorsitzenden.

§ 18 Auflösung

(1) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist dafür beschlussfähig, wenn in mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.